

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

2. Verordnung vom 26.11.1835 publ. 13.01.1836

Uebrigens bleibt auch derjenige, welcher seinen Groden mit einem Graben in vorschriftsmäßiger Breite und Tiefe umzogen hat, für allen Schaden verantwortlich, wenn das Vieh dennoch nach dem Deiche oder zu den angrenzenden Groden überstreichen sollte.

2) Landesherrliche Verordnung vom 26. Nov. 1835. publ. den 13. Jan. 1836.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden &c. &c.

Thun kund hiemit:

Nachdem Uns die Wittwe des in Berlin verstorbenen Professors Dr. Schleiermacher selbst als Erbin und Vormünderin gebeten hat, in Rücksicht auf die Großherzoglich Oldenburgischen Lande ihr ein Privilegium für die ausschließliche Herausgabe sämtlicher Werke des Verstorbenen, sowohl der bereits gedruckten und jetzt in einer neuen Ausgabe erscheinenden als auch der bisher noch ungedruckten ertheilen und zugleich in demselben ausdrücklich aussprechen zu wollen, daß insbesondere auch niemand ohne ihre und des von dem Verstorbenen mit der Herausgabe seiner Werke beauftragten Predigers Jonas in Berlin Einwilligung berechtigt sey, nachgeschriebene Predigten und Vorlesungen

Das der Wittwe des weil. Profess. Schleiermacher in Berlin ertheilte Privilegium für die Herausgabe sämtlicher Werke des Verstorbenen betr.

Schleiermachers öffentlich durch den Druck bekannt zu machen oder etwa anderwärts gemachte Abdrücke zu verkaufen, und Wir Uns bewogen finden, dieses Gesuch zu bewilligen; so erklären Wir hiedurch, daß Wir der Wittwe des verstorbenen Professors Dr. Schleiermacher als Erbin und Vormünderin das nachgesuchte Privilegium in der Art ertheilen, daß sowohl der Nachdruck her Schleiermacherschen Werke im Inlande als auch der Handel mit etwa auswärts veranstalteten Nachdrücken derselben, und ganz besonders auch der etwaige ohne Einwilligung der Wittwe des verstorbenen Professors Schleiermacher oder des von ihm mit Herausgabe seiner Werke beauftragten Predigers Jonas in Berlin veranstaltete Druck und Verkauf von bisher noch nicht gedruckten Werken, namentlich Predigten und Vorlesungen des Professors Schleiermacher im Großherzogthum Oldenburg bei Vermeidung einer Strafe von Drei Hundert Thlr. Gold und der auch bereits im Art. 416. des Oldenburgischen Strafgesetzbuchs auf den Nachdruck allgemein gesetzten Confiscation der nachgedruckten oder ohne obbesagte Einwilligung gedruckten Schleiermacherschen Werke verboten seyn soll.

Wir weisen demnach Unsere Regierungen im Herzogthum Oldenburg, im Fürstenthum Lübeck und im Fürstenthum Birkenfeld an, die